

## **Fachinformation zum Vorstand im Vereinsgefüge**

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Generationswechsels sind viele Vereine dabei, ihre Strukturen grundlegend zu überarbeiten. Enorm gestiegene Anforderungen an die Vereinsarbeit und je nach Konstellation möglichen Haftungsfragen sind nur ein Grund, insbesondere die Position des Vorstandes als für den Verein handelndes Organ in den Blick zu nehmen. Hinzu kommen Vergütungsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten für eine Arbeits- und Verantwortungsteilung.

Jeder Verein, der Reformen auf den Weg bringen will, muss dazu die bislang geltende Satzung heranziehen.

### **Der Vorstand als Organ des Vereins**

§ 26 Abs. 1 BGB gibt vor, dass ein Verein einen Vorstand haben muss – die Satzung kann davon nicht abweichen, § 40 BGB. Damit ist die Vertretung des Vereins eine der wesentlichen Aufgabe des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Reichweite der Vertretungsmacht grundsätzlich nicht beschränkt. Mit einem kürzlich ergangenen Urteil hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> klargestellt, dass auch der Vereinszweck allein nicht zu einer Einschränkung führt.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB kann der Umfang der Vertretungsmacht durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass Regelungen, die zu einer nach außen, also gegenüber Dritten wirksamen Einschränkung führen sollen, von solchen Bestimmungen zu unterscheiden sind, die nur im Innenverhältnis gelten, also an der Rechtsverbindlichkeit nach außen nichts ändern. Soll die Vertretungsmacht mit Wirkung gegenüber Dritten begrenzt werden, bedarf dies nach §§ 64, 68, 70 BGB der Eintragung in das Vereinsregister. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext schließlich die Vertretungsbeschränkung gemäß § 181 BGB.

### **Die Geschäftsführung des Vorstandes**

Geschäftsführung ist jede Tätigkeit, die für den Verein wahrgenommen wird. Rein tatsächliche Tätigkeiten wie zum Beispiel die Buchführung fallen ebenso darunter wie die Vornahme von Rechtsgeschäften. Demnach ist auch jede Handlung als Vertreter zugleich als Geschäftsführung für den Verein anzusehen.

Nicht dem Geschäftsbereich des Vorstandes zugehörig sind zum einen die Aufgaben, die durch Gesetz oder Satzung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder anderen Organen zugeordnet sind; ausgenommen sind zum anderen solche Aufgaben grundsätzlicher Art, die sich auf die Satzung des Vereins selbst und auf sog. Grundlagengeschäfte beziehen.

---

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 15.04.2021 – Az.: III ZR 139/20.

**Das Gesetz geht zudem grundsätzlich von einer ehrenamtlichen Geschäftsführung aus, § 27 Abs. 3 BGB, woraus im Grundsatz ein Vergütungsverbot resultiert. Dies kann mit der Satzung abbedungen werden, so dass der Vorstand eine Vergütung erhalten darf, ohne gegen das Selbstlosigkeitsgebot des Gemeinnützigkeitsrecht zu verstoßen.**

Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BGB gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die Vorschriften der §§ 664 ff. BGB über den Auftrag als unentgeltliche Geschäftsbesorgung. Aus dieser Geschäftsbesorgungspflicht, die den Vorstand persönlich trifft, folgt zunächst ein grundsätzliches Verbot der Übertragung von Aufgaben auf einen Dritten.

Im Hinblick auf den eingangs erwähnten hohen Leitungsaufwand und die begrenzte Haftungsprivilegierung gemäß § 31a BGB gehen viele Vereine dazu über, die Grundlagen für eine Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit zu schaffen. Im Folgenden soll ein Überblick über zwei Modelle für eine hauptamtliche Leitungsstruktur bei den Überlegungen für den eigenen Verein helfen. Wichtig ist: alle Gestaltungsoptionen setzen eine Verankerung der Grundlagen in der Satzung voraus, um rechtswirksam von den Regelungen des BGB abzuweichen.

## **Überblick über Gestaltungsoptionen für eine hauptamtliche Leitungsstruktur**

### **a) Geschäftsführung als besonderes Vorstandsamt**

Es besteht die Möglichkeit, einen Geschäftsführer als besonderes Vorstandsamt zu etablieren. In diesem Fall muss die Satzung Näheres zur Bestellung und den Kompetenzen des Amtes regeln, soll es sich nicht letztlich nur um ein namentlich besonders hervorgehobenes Vorstandsamt handeln. Ein solches hervorgehobenes Vorstandsamt wird in vielen Fällen vergütet werden.

Vereine, die ihrem Vorstand eine über den reinen Auslagenersatz hinausgehende Vergütung zahlen wollen, benötigen dazu eine entsprechende Satzungsgrundlage. Neben der Bestellung in das Vorstandsamt muss dafür ein Anstellungsvertrag geschlossen werden, in dem die Rechte und Pflichten als Gegenleistung der Vergütung näher geregelt werden. Im Hinblick auf den gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmen ist darauf zu achten, dass die Vergütung der Höhe und dem Vereinszweck nach im Einklang steht. Berücksichtigt werden müssen zudem arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Grundsätze.

### **b) Die Vertretung des Vereins durch einen Geschäftsführer oder durch einen besonderen Vertreter**

Zur Gewährleistung der Außenvertretung des Vereins stehen grundsätzlich verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung: Die Bestellung eines Geschäftsführers oder - als weiteres Organ des Vereins - eines Geschäftsführers mit der Stellung des besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Eine wesentliche Aufgabe bei der näheren Ausgestaltung ist zunächst die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zu den sonstigen Organen des Vereins; die nicht hinreichend eindeutige Abgrenzung der Aufgabenbereiche ist eine häufige Schwäche von Vereinssatzungen und sollte vermieden werden.

Voranzuschicken ist, dass sich bei der Übertragung von Vorstandsaufgaben an Dritte grundsätzliche Fragen stellen:

Je nach Ausgestaltung der Übertragung ist eine Haftungszurechnung zu beachten, die sich für kraft Satzungsregelung bestellte Vertreter nach § 31 BGB richtet und sich in sonstigen Fällen der Aufgabenübertragung nach § 831 BGB (Haftung für den sog. Verrichtungsgehilfen) richtet und die Auswahl und die Überwachung in den Blick nimmt.

Mit der oben erwähnten persönlichen Geschäftsbesorgungspflicht und dem Vergütungsverbot gemäß § 27 Abs. 3 BGB hat sich jüngst das OLG Brandenburg<sup>2</sup> befasst und dabei Bezüge zum Gemeinnützigkeitsrecht aufgezeigt. In dem konkreten Fall hatte ein Verein entgeltlich Verwaltungsaufgaben auf einen Geschäftsführer auf vertraglicher Grundlage übertragen.

Das Urteil zeigt, welche zentrale Bedeutung einer entsprechenden Satzungsregelung zukommt: **werden nämlich wesentliche Vorstandsaufgaben ohne Satzungsgrundlage delegiert, verstößt der Vorstand gegen seine Geschäftsbesorgungspflicht.** Wesentliche Aufgaben sind beispielsweise die Mitgliederverwaltung, der Einzug von Mitgliedsbeiträgen, die Buchführung und die Vorbereitung von Jahresabschlüssen.

Fehlt eine entsprechende Regelung der Vergütung in der Satzung, führt der Verstoß gegen das Vergütungsverbot zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit. Die Finanzverwaltung wertet das Vergütungsverbot gemäß § 27 Abs. 3 BGB als Vermögensbindung, die nur durch eine Regelung in der Satzung aufgehoben werden kann.

Die Satzung sollte also klar regeln, dass

- Aufgaben des Vorstands in einem näher bestimmten Umfang an eine Person delegiert werden darf und
- dafür eine Vergütung bezahlt werden darf.

Oft stellt sich die Frage, ob die Tätigkeiten eines solchen Geschäftsführers Kernaufgaben des Vorstandes betreffen. Generell sollte die Satzung eine Abgrenzung der Aufgabenbereiche vornehmen. Da das Vereinsrecht nur Regelungen zu Vorstand, Mitgliederversammlung und besonderem Vertreter vorsieht, ist bei Schaffung weiterer Organe eine möglichst präzise Beschreibung der jeweiligen Verantwortungsbereiche notwendig. Die Satzung darf sich also nicht darauf beschränken, fakultative Organe einzurichten; sie muss darüber hinaus auch deren Besetzung, Zuständigkeiten und Wirkungsweisen regeln. Die klare Abgrenzung zu den einzelnen Vereinsorganen ist eine zentrale Funktion der Satzung – gerade wegen des Fehlens entsprechender klärender gesetzlicher Regelungen.

Dies gilt letztlich auch für den Wirkungskreis des besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB. Danach kann durch die Satzung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte ein besonderer Vertreter bestellt wird. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dem Verein steht es also offen, die Zuständigkeit des besonderen Vertreters im Einzelnen festzulegen.

Der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB setzt also voraus, dass die Satzung – neben dem Vorstand - eine entsprechende Stellung dieses Amtes als Organ vorsieht: ist in der Satzung die Aufgabenbeschreibung eines Organs vorgesehen, die nicht den Vorstand betrifft und ist für das Organ vorgesehen, dass es im Rahmen seiner Zuständigkeit den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann, ist bei diesem Organ von einem besonderen Vertreter auszugehen

---

<sup>2</sup> OLG Brandenburg, Urteil vom 17.03.2022 – 10 U 16/21.

### **c) Die Vertretung durch Bevollmächtigte**

Wie jeder rechtsgeschäftlich Handelnde kann auch ein Verein – vertreten durch den Vorstand - Vollmachten erteilen. Folglich lässt sich auch die Aufgabe einer Geschäftsführung auf der Grundlage einer Vollmacht ausgestalten. Zu beachten ist allerdings, dass dadurch nicht die Vertretungsmöglichkeiten des Vorstandes ausgeschlossen werden; die Vollmacht muss demnach auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder bestimmte Arten von Geschäften beschränkt sein. Eine Generalvollmacht kann nicht wirksam erteilt werden – sie würde das durch die Satzung vorgegebene Kompetenzgefüge durchbrechen. Als rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter muss die Vertretungsmacht gegenüber Vertragspartnern durch Vorlage der Vollmacht nachgewiesen werden.

**In allen diesen Fällen darf es jedoch nicht zu einer weitestgehenden Kompetenzverlagerung vom Vorstand auf den Geschäftsführer kommen, da eine Generalvollmacht wiederum nicht zulässig ist. Der Vorstand behält die letzte Verantwortung über die Geschäftsvorfälle und muss diese Verantwortung auch annehmen.**

Vereine, die eine Reform ihrer Leitungsstrukturen auf den Weg bringen möchten, stehen vor einer komplexen Aufgabe. Von zentraler Bedeutung ist eine möglichst präzise Ausgestaltung der Satzung.

Dr. Elke Nicolay, Erika Koglin

14.9.2022